



**Bundespräsident Heinz Fischer, Amtsinhaber bis Juli 2016, und Innenministerin Johanna Mikl-Leitner beim Besuch der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres.**

# Bundespräsidentenwahl 2016

**Nach sechs Jahren findet am 24. April 2016 wieder die Wahl des österreichischen Bundespräsidenten statt. Das Staatsoberhaupt wird direkt vom Volk gewählt.**

**D**er Bundespräsident ist der einzige Repräsentant des Bundesstaates, der direkt gewählt wird. Seit 1951 gibt es die Volkswahl des Bundespräsidenten. Zuvor wählte ihn die Bundesversammlung. Der organisatorische Ablauf der Wahl ist mit einer Nationalrats- oder Europawahl vergleichbar; so sind etwa dieselben Wahlbehörden zuständig und es besteht die Möglichkeit, bei Ortsabwesenheit bzw. Verhinderung eine Wahlkarte zu beantragen und die Briefwahl auszuüben.

Die Bundesregierung hat am 28. Jänner 2016 die Bundespräsidentenwahl mit Verordnung im Bundesgesetzblatt ausgeschrieben; der Hauptausschuss des Nationalrates erteilte einen Tag zuvor seine Zustimmung. Die Einbindung des Parlaments bei der Terminfestsetzung ist für alle Wahlen vorgesehen. Der 24. April 2016 wurde als

Wahltag festgelegt, als „Stichtag“ wurde der 23. Februar bestimmt – nach ihm richten sich im knapp zweimonatigen Fahrplan bis zur Wahl mehrere Fristen. Wahlberechtigt sind alle Österreicherinnen und Österreicher, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen; eine Wahlpflicht besteht seit 2004 in keinem Bundesland mehr.

**Kandidatur.** Bundespräsident Dr. Heinz Fischer darf nach zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten von jeweils sechs Jahren nicht nochmals kandidieren. Wer bei der Bundespräsidentenwahl 2016 antreten möchte, muss österreichischer Staatsbürger und spätestens am Tag der Wahl 35 Jahre alt sein. Die Geburt in Österreich ist ebenso wenig Voraussetzung für eine Kan-

didatur wie ein aufrechter Hauptwohnsitz in Österreich. Allerdings muss ein Wahlvorschlag von mindestens 6.000 Wahlberechtigten befürwortet werden. Eine Unterstützung durch fünf Nationalratsabgeordnete ist seit einer Gesetzesänderung 1998 nicht mehr zulässig; alle Wahlwerber müssen vor ihrem Antritt Unterstützungserklärungen sammeln.

Auf gesetzlich vorgegebenen Formularen beurkunden die Unterzeichner, dass sie den Wahlvorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten befürworten. Zur Gültigkeit der Erklärung ist es erforderlich, dass die betreffenden Personen persönlich bei ihrer „Heimatgemeinde“ (Gemeinde des Hauptwohnsitzes) erscheinen, um dort bestätigen zu lassen, dass sie wahlberechtigt sind – selbst dann, wenn die eigenhändige Unterschrift zuvor schon



Die Präsidentschaftskanzlei befindet sich im Leopoldinischen Trakt der Hofburg.

notariell oder gerichtlich beglaubigt wurde. Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten unterstützen. Wahlvorschläge sind bis zum 18. März 2016, 17 Uhr, bei der Bundeswahlbehörde am Sitz des Bundesministeriums für Inneres (BMI) in Wien einzubringen.

**Wahlkarte und Briefwahl.** Am Wahltag werden rund 11.000 Wahlbehörden in ganz Österreich im Einsatz sein. Abhängig von der Hauptwohnsitz-Adresse und der örtlichen Wahlsprengelteilung gibt es für jeden Wähler ein zuständiges Wahllokal; Adresse und Öffnungszeiten werden in Gemeinden mit über 1.000 Einwohnern in einer amtlichen Wahlinformation ausgeschildert.

Wer voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, am Wahltag vor der zuständigen Wahlbehörde die Stimme abzugeben, kann eine Wahlkarte beantragen, die „multifunktional“ einsetzbar ist: Mit ihr kann am Wahltag in jedem Wahllokal in Österreich gewählt werden, oder vor einer „fliegenden Wahlkommission“, die beispielsweise bei Krankheit oder Bettlägerigkeit angefordert werden kann. Die Wahlkarte kann auch zur Ausübung der Briefwahl genutzt werden. Nach Einlegen des aus-

gefüllten Stimmzettels in ein nicht beschriftetes Kuvert hat der Wahlberechtigte außen auf der Wahlkarte mit eigenhändiger Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst gewählt hat.

Die Wahlkarte wird bei der Briefwahl an die Bezirkswahlbehörde geschickt; dort findet vor dem Auszählvorgang eine Trennung zwischen dem Wahlkartenkuvert und dem unmarkierten Umschlag mit dem Stimmzettel statt, um das Wahlgeheimnis sicherzustellen. Seit 1. Jänner 2016 gibt es eine Neuerung: Die Wahlkarte muss am Wahltag bis 17 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sein. Sie könnte bis dahin auch in jedem Wahllokal während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Dieses Service für Briefwähler wurde nach positiven Erfahrungen bei der Europawahl vom Gesetzgeber für Bundespräsidenten- und Nationalratswahlen übernommen.

Wahlkarten können seit 28. Jänner 2016, dem Tag der Wahlausschreibung, bei jener Gemeinde beantragt werden, in deren Wählerevidenz man eingetragen ist. Im Bundesministerium für Inneres ist eine Anforderung von Wahlkarten nicht möglich. Voraussichtlich ab 4. April 2016 werden die Wahlkarten in Österreich flächende-

ckend erhältlich sein, da dann die gedruckten Stimmzettel vorliegen. Eine schriftliche Beantragung von Wahlkarten (auch per Telefax, per E-Mail, über eine Internetmaske bzw. mit Bürgerkarte und Handysignatur) ist bis zum vierten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 20. April 2016) möglich, eine persönliche Abholung oder Übergabe an einen Bevollmächtigten bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 22. April 2016, 12 Uhr). Die telefonische Beantragung von Wahlkarten ist nicht zulässig.

Wer eine Wahlkarte beantragt hat, kann nur mehr mit dieser wählen, auch im „eigenen“ Wahllokal; diese Regelung soll eine mehrfache Stimmabgabe verhindern.

**Wählen im Ausland.** Im Ausland ist die Stimmabgabe nur mittels Briefwahl möglich; neben einer Übermittlung der Wahlkarte auf dem Postweg oder über Transportdienste wird auch die Weiterleitung der Wahlkarten durch eine österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) angeboten. Um rechtzeitig in Österreich einzutreffen, muss die Wahlkarte bei österreichischen Vertretungsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz bis zum

sechsten Tag vor dem Wahltag, bei den übrigen Vertretungsbehörden bis zum neunten Tag vor dem Wahltag abgegeben werden. Österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, können nicht automatisch mitwählen, sondern nur dann, wenn sie in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind. Ein diesbezüglicher Antrag wäre bis 24. März 2016 zu stellen. Die Eintragung gilt für zehn Jahre. Unterstützung bei der Feststellung der zuständigen Gemeinde in Österreich gibt die Abteilung für Wahlangelegenheiten im BMI. Auslandsösterreicher können Wahlkarten entweder für jede Wahl getrennt beantragen oder sich für ein Wahlkartenabonnement anmelden, um vor jeder Wahl auf Bundesebene automatisch die Wahlunterlagen zugeschickt zu bekommen.

Im Gegensatz zu allen anderen bundesweiten Wahlen können Auslandsösterreicher gültige Unterstützungserklärungen für Kandidaten zum Amt des Bundespräsidenten abgeben, ohne persönlich nach Österreich zu kommen. Sie beantragen zu diesem Zweck bei ihrer zuständigen Wählerevidenzgemeinde die Zusendung eines Formblattes samt der Bestätigung über die zum Stichtag aufrechte Eintragung in die Wählerevidenz und das Wahlrecht an die Auslandsadresse. Dieses Formblatt ist dann in einer österreichischen Vertretungsbehörde, die den Vorgang bestätigt und die Erklärung nach Österreich weiter leitet, zu unterschreiben.

**Mögliche Stichwahl.** Zu einem zweiten Wahlgang kommt es, wenn kein Kandidat am 24. April 2016 mehr als 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigt hat. Zwischen den beiden stimmenstärksten Bewerbern findet dann vier Wochen darauf, am 22. Mai 2016, eine „engere Wahl“ oder „Stichwahl“ statt.

Die letzte Stichwahl gab es in Österreich bei der Bundespräsidentenwahl 1992; der Ablauf ist gleich wie beim ersten Wahlgang, auch die Beantragung von Wahlkarten ist möglich (schriftliche Beantragung bis 18. Mai 2016; persönliche Beantragung bis 20. Mai 2016, 12 Uhr).

Insbesondere für den Fall, dass Wähler bis zum Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang durchgehend abwesend sind, besteht die Möglichkeit, Wahlkarten für den ersten



**Briefwahl: Die Wahlkarte muss am Wahltag bis 17 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sein.**

Wahlgang und für eine „engere Wahl“ zu beantragen. Die beiden Wahlkarten unterscheiden sich durch Beschriftung und Farbe (weiß für den ersten Wahlgang, beige für die Stichwahl).

Für den Fall einer Stichwahl erhalten die Antragsteller auch einen „leeren amtlichen Stimmzettel“, in den sie später händisch eine der beiden in die engere Wahl gekommenen Personen eintragen können.

Die Namen der beiden Kandidaten für einen zweiten Wahlgang können über eine Hotline, einen Tonbanddienst und das Internet abgefragt werden. Da die beiden Bewerber erst nach der Feststellung des Ergebnisses des ersten Wahlgangs durch die Bundeswahlbehörde offiziell bestätigt sind, ist das Absenden der Wahlunterlagen mit dem ausgefüllten „leeren“ amtlichen Stimmzettel frühestens ab 3. Mai 2016 wirksam. Zuvor abgeschickte Stimmen dürfen nicht einbezogen werden.

**Angelobung.** Die neue Bundespräsidentin oder der neue Bundespräsident wird am 8. Juli 2016 im historischen Sitzungssaal des Parlaments in Wien vor der Bundesversammlung – dem gemeinsamen Gremium von Nationalrat und Bundesrat – angelobt.

Gemäß Bundes-Verfassungsgesetz hat der Bundespräsident eine Fülle von Kompetenzen, die mit der Novelle 1929 erweitert worden sind. So muss er als Voraussetzung für das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes dessen verfassungsmäßiges Zustandekommen beurkunden. Er vertritt die Republik nach außen, schließt Staatsverträge ab, ernennet und entlässt die Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, gelobt Landeshauptleute an und ernennet Richter und Bundesbeamte ab bestimmten Dienstklassen. Er ist Oberbe-

fehlshaber des Bundesheeres, kann die Bundesversammlung einberufen und den Nationalrat und Landtage auflösen, ein Notverordnungsrecht ausüben und den Sitz der „obersten Bundesorgane“ von Wien an einen anderen Ort im Bundesgebiet verlegen, wenn „außergewöhnliche Verhältnisse“ das erfordern. Er ernennet die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs und gelobt die Mitglieder der Volksanwaltschaft an.

**Geschichte.** Das erste Staatsoberhaupt Österreichs war Karl Seitz als Präsident des von der Nationalversammlung gewählten Staatsratsdirektoriums (30. Oktober 1918 bis 9. Dezember 1920). Das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 legte die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung fest; Dr. Michael Hainisch wurde für zwei – damals je vierjährige – Amtsperioden gewählt.

1928 wurde Wilhelm Miklas Bundespräsident; 1929 sah eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz eine Verlängerung der Amtszeit auf sechs Jahre und die Direktwahl des Bundespräsidenten vor. Zu den Ausführungsgesetzen kam es jedoch nicht, sodass Miklas auch im „Ständestaat“ von 1934 bis 1938 ohne weitere Wahl Bundespräsident blieb.

Am 20. Dezember 1945 wurde Dr. Karl Renner, bis dahin Staatskanzler der provisorischen Regierung in der Zweiten Republik, von der Bundesversammlung zum neuen Bundespräsidenten gewählt, da der Alliierte Rat dem uneingeschränkten neuerlichen Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht zugestimmt hatte.

Nach Karl Renners Tod am 31. Dezember 1950 führte Bundeskanzler Dipl.-Ing. Dr. h.c. Leopold Figl auf Grund einer komplexen Rechtslage auch die Geschäfte des Bundespräsidenten. Am 27. Mai 1951 kam es endlich zur Anwendung der bereits 1929 verabschiedeten verfassungsrechtlichen Direktwahl: Theodor Körner wurde der erste unmittelbar vom Volk gewählte Bundespräsident Österreichs.

*Gregor Wenda*

*Informationen zur Bundespräsidentenwahl: Abteilung für Wahlangelegenheiten im BMI, [www.bmi.gv.at/wahlen](http://www.bmi.gv.at/wahlen); E-Mail: [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at); Tel.: +43-1-53126-2700*